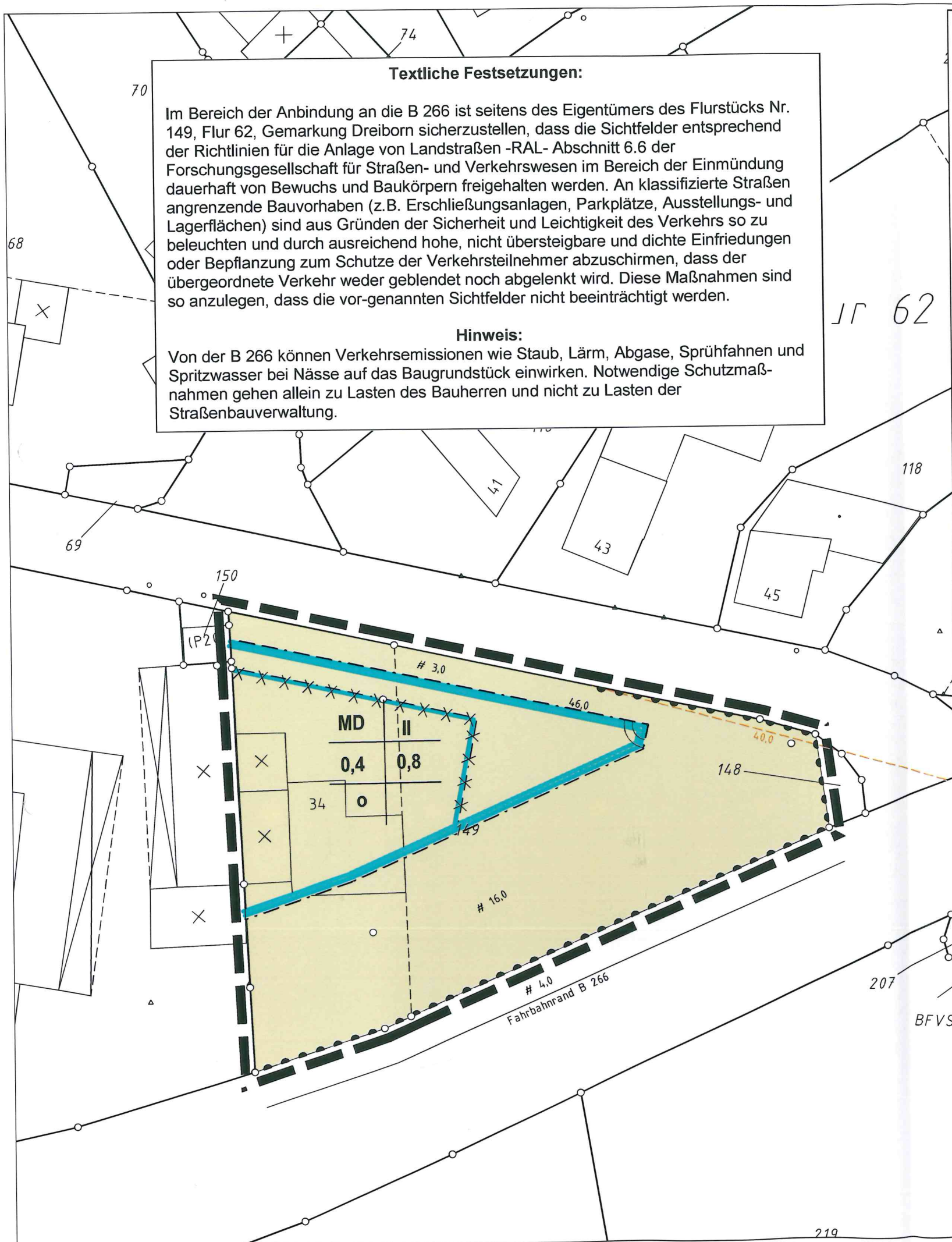




Textliche Festsetzungen:

Im Bereich der Anbindung an die B 266 ist seitens des Eigentümers des Flurstücks Nr. 149, Flur 62, Gemarkung Dreiborn sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen -RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden. An klassifizierte Straßen angrenzende Bauvorhaben (z.B. Erschließungsanlagen, Parkplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe, nicht übersteigbare und dichte Einfriedungen oder Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzusichern, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird. Diese Maßnahmen sind so anzulegen, dass die vor- genannten Sichtfelder nicht beeinträchtigt werden.

Hinweis:

Von der B 266 können Verkehrsemissionen wie Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe auf das Baugrundstück einwirken. Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten des Bauherren und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiet

Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4 Grundflächenzahl
0,8 Geschossflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze
 Baugrenze, wegfallend
 offene Bauweise

Sonstige Planzeichen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



Stadt Schleiden
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 41 Herhahn

Vereinfachte Änderung Nr. 5
gemäß §13 BauGB

Maßstab 1 : 500